

inside

Ausgabe Nr. 93, Juni 2021

«Wir haben noch Handlungsbedarf»

Mehr Selbstbestimmung ist das Ziel des seit 1. Januar 2013 geltenden Erwachsenenschutzrechts. Die Umsetzung führt auch zu Konflikten.

2

Handzeichen als Unterstützung

Martina Bolli setzt sich dafür ein, dass in der arwo ein Grundstock an Gebärden angewendet wird. Mit den Handzeichen wird das Gesprochene untermauert.

4

Wenn die Eltern entscheiden müssen

Wie ist es, wenn man als Eltern entscheiden muss, wann der richtige Zeitpunkt fürs Kind ist, auszuziehen? Eine Mutter erzählt.

6

«Wir haben noch Handlungsbedarf»

KOMMENTAR

Im Erwachsenenschutzrecht ist geregelt, was gelten soll, wenn jemand nicht (mehr) in der Lage ist, für sich selber zu sorgen. Ziel der Gesetzesrevision ist, grösstmögliche Selbstbestimmung zu gewähren. Die Umsetzung ist gar nicht so einfach, wie der Blick hinter die Kulissen zeigt.

Ein Bewohner, der vor einigen Monaten bei den Eltern ausgezogen ist und jetzt in der arwo Stiftung lebt, will nicht mehr wie am Anfang jedes zweite Wochenende nach Hause. Ein anderer Bewohner möchte nicht nur an einem Ferienlager, sondern an mehreren teilnehmen. Eine Bewohnerin hat selber Kleider bestellt, ihr neuer Stil hebt sich deutlich von dem ihrer Mutter ab. Eine weitere Bewohnerin möchte ihre Haare wachsen lassen – ihre Eltern finden kurze Haare praktischer. Ein Bewohner mit leichtem Übergewicht möchte sich beim Mittagessen eine zweite Portion schöpfen. Es regnet in Strömen und ein Mitarbeiter kommt im T-Shirt zur Arbeit. Das alles sind Beispiele mit Konfliktpotenzial aus dem Alltag der arwo Stiftung. Wann, was und in welchem Mass die Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen mit kognitiver Beeinträchtigung selbst bestimmen können – oder eben nicht, ist rechtlich geregelt. Und zwar im neuen Erwachsenenschutzrecht, das Anfang 2013 in Kraft trat und das über 100-jährige Vormundschaftsrecht ablöste.

Vergleicht man die Regelungen vor und nach der Gesetzesänderung, stellt man insbesondere fest, dass in der aktuellen Gesetzgebung mehr Gewicht auf Selbstbestimmung gelegt wird. Diese soll «grösstmöglich» gewährt werden. Die Behörden schauen immer genauer hin, ob eine Person in einer Sache urteilsfähig ist, sie also in der Lage ist, eine Situation zu beurteilen, vernünftige Schlüsse zu ziehen und entsprechend zu handeln. Dann nämlich ist sie spätestens bei der Volljährigkeit handlungsfähig. Erst wenn eine Person in einem oder mehreren Be-

reichen aufgrund einer «geistigen Behinderung oder einer psychischen Störung», wie es wortwörtlich heisst, nicht (mehr) urteilsfähig ist, kommt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ins Spiel. Die Person bekommt Unterstützung durch eine Beistandschaft. Davon gibt es verschiedene Arten, je nachdem, wie viel Unterstützung jemand in einem Bereich braucht. In der Begleitbeistandschaft entscheidet die Person immer noch selbst und wird lediglich beraten. Bei einer Vertretungsbeistandschaft übernimmt der Beistand anstelle der Person die rechtliche Vertretung. Die Mitwirkungsbeistandschaft ist eine Mischung davon: für bestimmte Handlungen braucht es die Zustimmung der Beistandsperson. Am wenigsten selbst bestimmen kann eine Person, die umfassend verbeiständet ist – sie ist fast in allen Bereichen handlungsunfähig.

Mit diesem Fokus auf möglichst viel Selbstbestimmung hat die KESB nach der Gesetzesrevision alle vormundschaftlichen Massnahmen neu beurteilt. Und zwar nicht einfach pauschal, sondern jeden einzelnen Bereich. Das hat seinen Grund: Die meisten kognitiv oder psychisch beeinträchtigten Menschen brauchen nicht in allen Lebensbereichen gleich viel Unterstützung. Und auch nicht immer ihr Leben lang, sondern je nach Beeinträchtigung auch nur vorübergehend. Die KESB legt in der Ernennungsurkunde fest, in welchem Lebensbereich die Person Unterstützung braucht und beauftragt den Beistand mit der entsprechenden Aufgabe. In allen anderen Bereichen können die Personen selbstständig entscheiden. Als

Folge gibt es heute immer weniger umfassende Beistandschaften. Von den in der arwo lebenden und arbeitenden 273 Menschen mit Beeinträchtigung haben nur gerade 77 von ihnen eine umfassende Beistandschaft. Es sind vor allem die stark und mehrfach beeinträchtigten Menschen. 114 Personen haben in Teilbereichen eine Beistandschaft und 82 sind ganz selbstständig und somit voll handlungsfähig.

Wurden früher vorwiegend nahe Angehörige als Beistände eingesetzt, gibt es heute immer mehr Berufsbeistände. Beides hat Vor- und Nachteile, sagt Silvia Krüsi. Sie hat selbst jahrelang als Berufsbeiständin gearbeitet und leitet heute den Sozialdienst der arwo Stiftung, wo sie Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen berät. «Eltern haben eine enge Beziehung zu ihrem Kind und kennen es gut. Das kann ein grosser Vorteil sein, führt aber unter Umständen auch zu Interessenkonflikten oder verhindert die Erweiterung von Kompetenzen», sagt sie. Manche Eltern übernehmen Aufgaben ihrer Kinder, die diese eigentlich selbstständig erledigen könnten.

Eine gute Möglichkeit sei die Aufteilung der Beistandschaft zwischen Angehörigen und Berufsbeiständen. So können die Angehörigen beispielsweise für das Wohnen, die Gesundheit und die persönliche Kontaktpflege zuständig bleiben, und die finanziellen und administrativen Belange werden einem Berufsbeistand übertragen. «Die zum Teil komplexen Sachverhalte der Finanzen und der Sozialversicherungen werden meist im Hintergrund durch Sachbearbeitende des Sozialdienstes erledigt»,

weiss Krüsi. Das Budget wird vom Berufsbeistand erstellt und persönliche Ausgaben können nur nach den Möglichkeiten des Budgets bewilligt werden. «Dadurch gibt eine Entflechtung von Finanzen und Beziehung.»

Die am Anfang erwähnten Beispiele zeigen, dass es in Sachen Selbstbestimmung weit mehr als um Finanzen und Beistandschaften geht. «Und auch wir als

Stiftung haben bei der Umsetzung des Erwachsenenschutzrechts noch Handlungsbedarf», sagt arwo-Geschäftsführer Roland Meier. Auch intern will man deshalb die Verantwortlichen darauf sensibilisieren und schulen, damit klar wird, was gemäss neuem Gesetz in die Kompetenzen der Beistände fällt und wo die Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen selbst entscheiden und mitbestimmen können. (bär)

Liebe inside-Leserin, lieber inside-Leser

Früher musste man begründen, warum ein Mensch mit einer kognitiven Beeinträchtigung etwas darf, heute, warum er es nicht darf. So kann man die grundlegende Haltungsänderung, die das neue Erwachsenenschutzgesetz und die UN-Behindertenrechtskonvention zur Folge hat, in einem Satz formulieren. Dass der gesellschaftliche Ruf nach Freiheit und Selbstbestimmung als Regel, und Beschränkung als Ausnahme, auch für Menschen mit Beeinträchtigung gilt, ist richtig. Dies gesetzlich zu verankern, ist ein wichtiger Schritt bei der Umsetzung. Warum das vor acht Jahren eingeführte Gesetz heute trotzdem in den wenigsten Stiftungen konsequent angewendet wird, ist daher fraglich, der Blick hinter die Kulissen ein Erklärungsversuch. In der Praxis ist es nämlich gar nicht so einfach zu beurteilen, wo ein Mensch mit einer Behinderung selbst Verantwortung übernehmen und die Konsequenzen tragen kann und wo er sich die Tragweite seines Handelns nicht bewusst ist, ja sogar sich selbst oder andere gefährdet. Oder wie würden Sie reagieren, wenn Sie mit einer kognitiv beeinträchtigten Person im Restaurant sitzen und diese für sich alleine einen «Coup à deux» bestellt? Würde es eine Rolle spielen, ob die Person übergewichtig ist oder Diabetes hat? Gemäss neuer Gesetzgebung müssen Sie begründen, wenn Sie eingreifen. Vielleicht aber auch mit der Reaktion von aufgebracht Angehörigen rechnen, wenn Sie es nicht tun. Erachten Sie dieses simple Beispiel schon als Herausforderung, so können Sie sich ja vorstellen, wie viel grösser sie wird, wenn es um weitreichendere Themen wie selbstständiges Wohnen oder den Umgang mit Sexualität geht.

Melanie Bär,
Kommunikation



Symbolbild iStock

«Das Gesprochene mit Handzeichen untermauern»

Kinder benutzen sie beim Singen, Gehörlose um sich mitzuteilen. Auch Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung helfen Handzeichen, um das Gesprochene besser zu verstehen. Vor fünf Jahren wurden verschiedene Gebärden vereinheitlicht. Martina Bolli setzt sich in der arwo dafür ein, dass Handzeichen mehr angewendet werden.



Hallo
auf Wiedersehen

«Musst du aufs WC?», fragt Martina Bolli einen Bewohner und legt ihre Hand auf ihren Bauch oberhalb der Blase. Der Bewohner ist zwar nicht gehörlos und trotzdem hilft dem kognitiv beeinträchtigten Mann die Handbewegung, um besser zu verstehen, was seine Betreuerin mit ihrer Frage meint. «Unsere gesprochenen Worte mit einem Grundstock von Handzeichen zu ergänzen, ist bei all unseren Bewohnern sinnvoll, nicht nur bei gehörlosen Menschen», sagt die 45-Jährige. Sie arbeitet seit 16 Jahren als Betreuerin in der Wohngruppe mit den am stärksten beeinträchtigten Bewohner*innen. Sie sind besonders froh um diese zusätzliche Unterstützung beim Kommunizieren. «Es gibt einige, die zwar verstehen, was wir sagen, aber selbst nicht sprechen können. So können sie sich trotzdem mitteilen und am Leben teilnehmen», sagt Martina Bolli und fügt an: «Kommunikation ist Leben.»

Als Botschafterin ist es ihr ein Anliegen, dass sich möglichst viele Betreuer*innen in der arwo Stiftung ein Basiswissen aneignen und diese Handzeichen im Alltag anwenden. Denn Martina Bolli ist überzeugt, dass alle von der Gebärdensprache als Unterstützung profitieren können – nicht nur die paar wenigen mit einer Höreinschränkung. «Besonders jetzt, wo aufgrund des Maskentragens auch ein Teil der Mimik wegfällt.» An der internen Weiterbildung zur unterstützten Kommunikation (UK) werden deshalb neben anderen Hilfsmitteln wie Piktogrammen auch die Handzeichen vorgestellt. Nicht als Konkurrenz, sondern als Ergänzung.

«Der Vorteil ist, dass man die Hände immer dabei hat und dieses Hilfsmittel deshalb immer anwenden kann.»

Das bedingt allerdings, dass im Alltag alle die gleichen Handzeichen anwenden, sodass auch die beeinträchtigten Menschen sie lernen. Man könnte meinen, dass es bei Handzeichen keine Sprachbarrieren gibt und in jedem Land dieselben Gebärden gelten. «So ist es leider nicht, sie variieren in jedem Land, ja sogar jede Region hat ihre eigene Gebärdensprache entwickelt, ähnlich wie die verschiedenen Dialekte.» Aufgrund der sprachlichen und kulturellen Selbstbehauptung war einst auch nicht an eine Zusammenarbeit zu denken. In der Deutschschweiz waren die Handzeichen der Stiftung Tanne und die von Anita Portmann sehr beliebt. «Vielfalt ist grundsätzlich erfreulich und lebensnah. Hier ist es aber wortwörtlich behindernd,

«Kommunikation ist Leben.»

wenn gebärdende Menschen nach einem Wechsel der Bezugsperson, der Gruppe, der Klasse oder der Institution nicht mehr verstanden werden und nicht mehr verstehen, weil plötzlich eine andere Gebärdensammlung verwendet wird», sagt Mirko Baur, Gesamtleiter der Stiftung Tanne. Um diesem Gebärden-Wirrwarr, wie Mirko Baur es nennt, zumindest in der Deutschschweiz ein Ende zu setzen, hat sich die Stiftung im Jahr 2016 mit Anita Portmann zusammengetan und eine

neue Sammlung herausgegeben, die sowohl Türen öffnet zur Lautsprache wie auch zur Gebärdensprache: die PORTA-Gebärden. Es ist eine gezielte Auswahl der Deutschschweizerischen Gebärdensprache (DSGS). Gewählt wurden besonders häufig benutzte Begriffe und dazu motorisch möglichst einfache, visuell und taktil möglichst eindeutige Gebärden. Sie sind vereinfacht worden, damit sie auch von Menschen mit einer kognitiven und motorischen Einschränkung genutzt werden können. «Das zeigt auch, dass die Selbstbehauptungsbewegung von Menschen mit Hörbehinderung und Gehörlosigkeit in der Schweiz inzwischen an einem ganz anderen Punkt steht als noch vor 30 oder 50 Jahren. Eine Zusammenarbeit in der Entwicklung von PORTA ist sehr gut möglich», sagt Mirko Baur.

Martina Bollis Anliegen ist es nun, diese Handzeichen – aufgrund der Vereinfachung sind es einzelne Wörter und keine ganzen Sätze – in der arwo bekannt zu machen. Sie setzt sich dafür ein, dass die Betreuer*innen rund 80 der 500 PORTA-Gebärden beim Kommunizieren mit Bewohner*innen regelmässig anwenden. «Die meisten dieser Handzeichen sind logisch, man benutzt sie beim Reden manchmal sogar automatisch. Trotzdem muss man sie wie bei einer Fremdsprache immer wieder anwenden, damit man sie nicht vergisst», sagt Martina Bolli, die als junge Frau mit dem Thema konfrontiert wurde. Damals, als sie ihre Ausbildung als Bahnbetriebsdisponentin ab-

geschlossen hatte und als Praktikantin in eine Institution wechselte, die kognitiv beeinträchtigte Menschen betreute. Der Vater eines jungen Bewohners kommunizierte mit Gebärdensprache mit seinem Sohn. «Ich war fasziniert, als ich merkte, dass er sich dadurch verständigen und am Leben teilnehmen konnte.» Auch die Befürchtung von vielen, dass darunter die Lautsprache leidet, hat sich nicht bestätigt. «Im Gegenteil: Studien belegen, dass sich gebärdenspracheunterstützte Kommunikation bei 80 Prozent der Menschen auch positiv auf die Entwicklung der Lautsprache auswirkt.» Damals begann die heute 46-Jährige die Handzeichen zu lernen und bedauerte, dass nicht in jeder Institution die gleiche visuelle Sprache verwendet wird. Umso mehr freut sie sich, dass mit

«Gebärdenspracheunterstützte Kommunikation wirkt sich positiv auf die Entwicklung der Lautsprache aus.»

den PORTA-Gebärden ein grosser Schritt Richtung Vereinheitlichung gemacht wurde. Deshalb setzt sie sich dafür ein, dass sie auch in der arwo Stiftung mehr angewendet werden. Sie selbst will als Vorbild vorangehen. Wenig erstaunlich also, dass sie sich nach dem Interview nicht nur verbal mit «Tschüss» verabschiedet, sondern auch winkend. (bär)



essen



gerne



Danke



gut

Bild (bär): Martina Bolli fragt Stefano Ferrari, ob er etwas trinken will.



« Ich kann ihr nicht einfach eine SMS schreiben »»

Nicht immer ist für die Eltern von Stefanie klar, was ihre stark kognitiv beeinträchtigte Tochter möchte. Um sie dennoch so viel wie möglich selbst bestimmen zu lassen, müssen sie genau hinschauen.

Edith Hunziker (Name geändert) musste leer schlucken, als die Angehörigen an einem Informationsanlass in der arwo Stiftung darüber informiert wurden, dass Eltern ihr Kind künftig nur besuchen dürfen, wenn dieses den Besuch wünscht. Unangemeldete Besucher, die gegen den Willen der Bewohner auftauchen, würden hingegen abgewiesen. «Da läuten bei mir gleich die Alarmglocken und ich bekomme das Gefühl, dass etwas nicht stimmt», sagt sie. Grundsätzlich sei sie zwar einverstanden, dass Stefanie (Name geändert) selbst bestimmt. Gleichzeitig wisse sie, dass ihre stark kognitiv beeinträchtigte Tochter oftmals aus Prinzip nein sage, ohne die Folgen abschätzen zu können. «Die Betreuer

kennen die Bewohner*innen und werden das natürlich berücksichtigen», beruhigt arwo-Geschäftsleiter Roland Meier und fügt an: «Es geht dabei nicht um einen Einzelfall, sondern um eine Grundhaltung.» Man wolle den Bewohner*innen in der arwo so viel Selbstbestimmung wie möglich und sinnvoll sei geben, dazu gehöre eben auch, dass sie wenn möglich selbst darüber entscheiden, wer sie an ihrem Wohnort besucht.

«Als Eltern haben wir ein Leben lang Verantwortung für sie.»

Dieses Beispiel zeigt, dass nicht in jedem Fall auf den ersten Blick eindeutig klar ist, was eine beeinträchtigte Person will. Das erlebt Edith Hunziker im Alltag immer wieder. Während ein Sohn im Laufe der Ausbildung ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft suchte und nur noch an den Wochenenden zu Hause lebt, mussten sie und ihr Mann entscheiden, wann es für ihre beeinträchtigte Tochter gut ist, ausziehen. Keine einfache Entscheidung, wie sie sagt. «Sie kam ja nicht von sich aus mit diesem Wunsch auf uns zu. Wir mussten für sie bestimmen, wann der richtige Zeitpunkt fürs Ausziehen ist.» Eigentlich hätten sie auf den geplanten Neubau der arwo warten wollen. Als klar wurde, dass dieser nicht realisiert wird, haben sie ihre Tochter probeweise im Wohnheim übernachten lassen, um herauszufinden, ob sie sich wohlfühlt. Für das Ehepaar Hunziker war klar, dass Stefanie nicht erst ausziehen soll, wenn sie aufgrund ihres eigenen Alters nicht mehr bei ihnen wohnen kann. «Dann wäre sie selbst schon über 50 Jahre alt und dieser Schritt viel schwieriger für sie.» Ein kürzlicher Todesfall in der Familie hat dem Ehepaar zudem gezeigt, wie schnell es gehen kann und wie wichtig es ist, dass ihre Tochter auch einen Ort ausserhalb der Familie hat, wo sie sich aufgehoben fühlt.

Weil sich Stefanie verbal nicht klar ausdrücken kann, muss sie als Mutter oftmals interpretieren, was der Wille ihrer Tochter ist. Als sie sich einige Wochen nach dem Umzug am Sonntagabend zurückzog und nicht essen wollte, hätten sie als Eltern nicht gewusst, ob das Verhalten mit der bevorstehenden Trennung zusammenhängt oder einen anderen Grund hat. «Man fragt sich dann schon, ob es

ihr gefällt, ob es ihr gut geht», sagt Edith Hunziker. Sie hat ihrer Tochter den Ablauf nochmals genau erklärt und gesagt, dass sie nun wie ihr Bruder während der Woche auswärts lebe. «Ich war froh, als die Betreuerin mir später sagte, dass sie während der Woche im Wohnheim aufgestellt war und es ihr gut ging.» Denn auch wenn ihre Tochter längst erwachsen ist, so sei das Verantwortungsgefühl ihr gegenüber viel stärker als bei ihren anderen Kindern, die selbstständig leben. «Als Eltern haben wir ein Leben lang Verantwortung für sie und die können und wollen wir auch nicht einfach abgeben», sagt sie. Vor der Volljährigkeit ihrer Tochter liessen sie und ihr Mann sich rechtlich informieren und folgten dem juristischen Rat, sie entmündigen zu lassen und die Beistandschaft zu übernehmen. Als Folge sind sie nun immer wieder gefordert, Stefanie so viel wie möglich selbst bestimmen zu lassen und dennoch Verantwortung für sie zu tragen. «Das begann, als sie plötzlich nicht mehr mit uns einkaufen gehen wollte. Am Anfang hatte ich Mühe damit», sagt die Mitte-Fünfzigerin.

Manchmal tue es auch weh, wenn ihre Entscheidungen vom Umfeld kritisiert würden. Ihre Mutter, die über 90 Jahre alt ist, konnte beispielsweise nicht verstehen, dass sie ihre eigene Tochter «weggibt», wie sie Stefanies Umzug ins Wohnheim nannte. «Irgendwann bist du vielleicht alleine und froh, wenn deine Tochter da ist», habe sie gesagt. Doch für Edith soll Stefanie nicht ein Mittel sein, um Leere auszufüllen. Mit dem Schritt ins Wohnheim will sie ihr auch die Chance geben, noch selbstständiger zu werden. «Daheim hat sich Stefanie daran gewöhnt, dass ich ihr beim Duschen und Anziehen helfe, im Wohnheim kann sie es selbst. Das habe ich mir erhofft.» Dafür nimmt sie in Kauf, dass Betreuer*innen Einfluss auf ihre Tochter nehmen und nicht alles so machen, wie sie es täte. Als sie kürzlich an einem kalten Tag mit einer dünnen Jacke nach Hause kam oder den BH und die Socken verkehrt herumtrug, habe sie nichts gesagt. «Ich weiss ja, dass die Betreuer sie möglichst viel selbst bestimmen lassen wollen.» Das unterstützt sie, im Gegensatz zu den Besuchsregeln. «Wenn Corona kein Thema mehr ist und ich Stefanie ab und zu besuchen will, werde ich das tun», sagt sie und fügt an: «Denn ich kann ihr nicht einfach eine SMS schreiben, wenn ich wissen will, wie es ihr geht, so wie ich es bei meinen anderen Kindern tun kann.» (bär)

Symbolbild iStock

«Selbstbestimmung ist die Regel und Beschränkung die Ausnahme»



Sonja Gross (31) hat Erziehungswissenschaft studiert und führt ihr eigenes Unternehmen Conceptor, eine Fachstelle für Konzeptarbeit im Sozialbereich. Sie berät die arwo Stiftung bei der Umsetzung des Erwachsenenschutzgesetzes.

Der Geschäftsführer der arwo sagt selbstkritisch, dass die Änderungen des neuen Erwachsenenschutzgesetzes im arwo-Alltag noch zu wenig umgesetzt worden sind. Sie unterstützen Stiftungen in diesem Prozess. Wurde die Gesetzesänderung anderswo besser umgesetzt? Sonja Gross: Ich kenne keine Institution, die sie vollum-

fänglich super umgesetzt hat. Dafür hätte es wohl eine grössere Schulungsaktion der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gebraucht.

Wie kamen Sie dazu, Unternehmen bei der Umsetzung zu unterstützen? Ich kam über die Konzeptarbeit dazu und unterstütze Stiftungen bei der Erarbeitung der Grundlagen der Begleitung und Betreuung. Eine vorhandene Grundlage alleine reicht jedoch nicht: Es ist wichtig, nicht nur die Angestellten zu schulen, sondern auch die Angehörigen und die Betroffenen aufzuklären.

Was sind die Hauptthemen, die im Zusammenhang mit Selbstbestimmung immer wieder zu Unsicherheiten führen? Die Kleidung ist immer wieder ein Thema. Auch der Umgang mit der Sexualität ist heikel. Angehörige argumentieren manchmal damit, ihr erwachsenes Kind hätte immer noch den Entwicklungsstand eines Siebenjährigen. Das stimmt, doch der Körper hat sich trotzdem entwickelt und damit bei vielen auch die Lust. Vor allem ältere Angehörige haben zu diesem Thema öfters eine konservative Haltung. Aus rechtlicher Sicht ist es jedoch eine klare Sache: Sexualität gehört in den Bereich der «höchstpersönlichen Rechte, die einer Person um ihrer Persönlichkeit willen zustehen». Diese Rechte können auch von handlungsunfähigen Personen, zum Beispiel von Personen mit einer umfassenden Beistandschaft oder von minderjährigen Personen, wahrgenommen werden, falls sie urteilsfähig sind und durch niemanden vertreten werden.

Wer entscheidet, ob eine Person urteilsfähig ist, also die Tragweite ihres eigenen Handelns «vernunftgemäss» einschätzen kann? Grundsätzlich geht man von der Urteilsfähigkeit aus und muss begründen, wenn jemand in einer Sache nicht urteilsfähig ist. Deshalb, und weil Urteilsfähigkeit immer an eine spezifische

Fragestellung und Entscheidung gebunden ist und sich verändern kann, kann die Urteilsfähigkeit einer Person auch nicht im Dispositiv (Entscheid der KESB, Anm. d. Red) festgehalten werden. Sondern sie muss situativ, am besten über verschiedene Zeitpunkte hinweg, beobachtet, erfragt und erhoben werden.

Im Alltag ist die Urteilsfähigkeit zentral. Wenn zum Beispiel eine Begleitperson mit einem Klienten in einem Restaurant isst, kann er grundsätzlich selbst entscheiden, was er bestellt. Hat er aber eine lebensbedrohliche Allergie gegen Nüsse und will eine Nusstorte bestellen, muss die Begleitperson eingreifen, weil sich der Klient offensichtlich gefährdet und nicht einschätzen kann, was geschieht, wenn er den Kuchen isst.

Beim Thema Freundschaft und Sexualität scheint es schwieriger zu sein, die Urteilsfähigkeit einzuschätzen ... Aber auch da gilt es zu bedenken, dass Selbstbestimmung ein Grundrecht ist und dass gemäss Bundesverfassung Freiheit und Selbstbestimmung die Regel und Beschränkung die Ausnahme ist.

Will jemand zum ersten Mal beim Freund oder der Freundin übernachten, macht es allerdings Sinn, im Gespräch vorgängig herauszufinden, ob beide dasselbe wollen und niemand vom anderen unter Druck gesetzt wird. Da die Einschätzung der Urteilsfähigkeit nicht in jedem Fall auf Anhieb eindeutig ist, müssen die Fachpersonen besonders gut hinschauen, reflektieren und dokumentieren.

Auch andere Themen der Selbstbestimmung wären durchs Erwachsenenschutzrecht klar geregelt und sind trotzdem (noch) nicht umgesetzt – warum? Warum man dies nicht früher und konsequenter angegangen ist, kann ich nicht beurteilen. Ich vermute, dass es mit der gewissen Komplexität des Gesetzes zusammenhängt. Das neue Erwachsenenschutzgesetz von einem Tag auf den anderen konsequent umzusetzen, wäre allerdings eine Überforderung für alle Beteiligte auch für die Klient*innen. Viele, vor allem ältere Personen, haben früher nicht gelernt, selbst zu entscheiden, und würden sich unsicher und überfordert fühlen, wenn sie auf einmal so vieles selbst bestimmen müssten. Auch die Angehörigen würde man vor den Kopf stossen, wenn man die Selbstbestimmung von einem Tag auf den anderen umsetzen würde. Es ist ein Prozess, der Befähigung der Beteiligten, Vertrauen und Zeit braucht. (bär)

Herausgeberin

arwo Stiftung, St. Bernhardstrasse 38, Postfach, 5430 Wettingen 2 • Tel 056 437 48 48 • Fax 056 437 48 49 • admin@arwo.ch • www.arwo.ch

Redaktion Melanie Bär (bär) • Layout Sibylle Streuli • Titelbild Sandra Ardizzone (san) • Auflage 3900 Exemplare

Die Produktion des arwo inside wird unterstützt von:



RAIFFEISEN
Raiffeisenbank Lägern-Baregg
ihrebank.ch



BDO AG
Abacus Goldpartner
Entfelderstrasse 1
5000 Aarau
Tel 062 834 91 91
www.bdo.ch/abacus



E-Service AG
Haselstrasse 15
5400 Baden
Tel 056 204 33 44
www.ezglin.ch



Badener Taxi AG
Röthlerholzstrasse 17
5406 Baden Rütihof
Tel 056 222 55 55
www.badenertaxi.ch

Wir freuen uns über jede Spende!

Jetzt mit TWINT spenden!



QR-Code mit der TWINT App scannen



Betrag und Spende bestätigen

